

Verfassung für SAS 2026 (21.07.26)

Teil 1: Grundrechte

Artikel 1: Menschenwürde

Die Menschenwürde ist unantastbar. Es ist Aufgabe des Staates, sie zu schützen.

Artikel 2: Persönlichkeitsrechte

Jeder Mensch hat das Recht auf den Schutz der Persönlichkeit, Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit.

Artikel 3: Diskriminierungsverbot

Kein Mensch darf diskriminiert oder unrechtmäßig benachteiligt werden.

Artikel 4: Meinungs- und Pressefreiheit

- (1) Meinungs-, Informations-, Presse-, Religions- und Kunstfreiheit gelten im Staat Las Oktas.
- (2) Die Meinungsfreiheit hat ihre Grenzen darin, wenn sie gegen geltendes Recht oder die unter Artikel 1 und 2 festgelegten Rechte verstößt.

Artikel 5: Vereinsgründungen

Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, Vereine und Gewerkschaften zu bilden.

Artikel 6: Freie Berufswahl

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihren Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen.
- (2) Während des Zeitraums von dem Projekt „Schule als Staat“ besteht die Pflicht, einem Beruf im Staat Las Oktas nachzukommen.
- (3) Bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsverweigerung hat der Staat die Pflicht, für Arbeit zu sorgen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 7: Wahlrecht

Alle Bürgerinnen und Bürger haben ein bedingungsloses Wahlrecht.

Artikel 8: Bürgergeld

Alle Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf Bürgergeld, über dessen Betrag das Parlament entscheidet. Voraussetzung hierfür ist die nachzuweisende Unfähigkeit zu arbeiten.

Artikel 9: Faire Bezahlung

- (1) Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin hat das Recht auf faire Bezahlung. Der Staat regelt die Umsetzung.
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 10: Eigentumsrecht

Alle Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf Eigentum.

Teil 2: Pflichten der Bürgerinnen und Bürger

Artikel 11: Repräsentation des Staates

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger vertreten den Staat nach außen mit Respekt und Würde.
- (2) Insbesondere der Präsident oder die Präsidentin und Parteivorsitzenden haben diese Pflicht in besonderem Maße.

Artikel 12: Ausweispflicht

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger müssen sich bei Betreten des Staatsgebietes ausweisen können.
- (2) Alle Bürgerinnen und Bürger müssen sich jederzeit auf dem Staatsgelände ausweisen können.
- (3) Gäste müssen ein Visum erwerben.
- (4) Das Betreten und Verlassen des Staatsgebietes wird von den Ordnungsbehörden kontrolliert.
- (5) Während der Projektzeit besteht eine generelle Anwesenheitspflicht.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 13: Geltende Gesetze

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger müssen sich an die geltenden Gesetze halten. Anordnungen des Parlaments, der Regierung sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- (2) Gesetze des Staates Las Oktas dürfen der Verfassung nicht widersprechen.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu achten und nicht gegen demokratische Prinzipien zu verstoßen. Dies gilt in besonderem Maße für die politischen Vertreter von Las Oktas.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 14: Respekt

Jeder ist verpflichtet respektvoll mit der Umwelt und seinen Mitmenschen umzugehen.

Artikel 15: Informationen

Alle Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, keine absichtlich falschen Informationen zu verbreiten.

Artikel 16: Mobile Endgeräte

- (1) Die Nutzung mobiler Endgeräte ist auf dem gesamten Staatsgebiet während der Projektlaufzeit untersagt. Die Geräte sind ausgeschaltet und in der Tasche nicht sichtbar aufzubewahren.
- (2) Verstöße gegen Absatz 1 werden von der Polizei verfolgt. Das Strafgesetzbuch regelt die Höhe der Sanktionen.
- (3) Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Notfällen oder mit einer speziellen, vom Präsidenten zu vergebender Genehmigung (z.B. für Pressevertreter zur Dokumentation) in Absprache mit der Schulleitung gewährt werden.

Teil 3: Staatsgebiet und offizielle Symbole

Artikel 17: Staatsgebiet

Das Staatsgebiet lässt sich der Karte im Anhang an diese Verfassung entnehmen.

Artikel 18: Flagge

Vier Längsstreifen in den Farben der Trakte. In der Mitte zentriert das Wappen ohne Ahorn- und Fichtenzweig.

Artikel 19: Wappen

Ein Schild mit 4 Flächen, oben links das Oktopus Schulmaskottchen, oben rechts die Eichel auf dem Maichinger Wappen, unten links die 4 Farben der Trakte von oben nach unten, und unten rechts ein Eichhörnchen. Unter dem Schild befinden sich ein Fichtenzweig und ein Ahornzweig, die sich unten in der Mitte des Wappens kreuzen und beide leicht nach oben gerichtet sind.

Artikel 20: Währung

Name und Umrechnungskurs wird durch ein Gesetz geregelt.

Teil 4: Parteien

Artikel 21: Gründung und Zusammensetzung

- (1) Eine Partei muss bei ihrer Gründung aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen
- (2) Mindestens ein Mitglied muss jeweils aus Unter- Mittel- und Oberstufe sein.
- (3) Bei Gründung der Partei ist ein politisches Programm vorzulegen, das von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben ist.
- (4) Bei Gründung muss ein/e oder mehrere Parteivorsitzende/r gewählt werden.
- (5) Parteien müssen in Struktur und Entscheidungsfindung demokratischen Prinzipien folgen.

Artikel 22: Beteiligung an Wahlen

Jede Partei muss mindestens 5 Mitglieder zur Parlamentswahl aufstellen. Eine Person übernimmt die Rolle des Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

Artikel 23: Öffentliches Programm

Jede Partei muss ein schriftliches Parteiprogramm vorlegen. Es soll verständlich und öffentlich zugänglich sein

Artikel 24: Zulassung zur Wahl

Ein Gremium des Organisationsteams von dem Projekt Schule als Staat entscheidet über die Zulassung zur Wahl. Parteien kann bei berechtigten Zweifeln an demokratischen Prinzipien die Zulassung zur Wahl verwehrt werden.

Artikel 25: Name und Logo

Jede Partei ist dazu verpflichtet, einen Namen und ein Logo zu haben.

Teil 5: Wahlsystem

Artikel 26: Grundsätzliches

- (1) Es gibt eine Allgemeine Wahl, in der jeder 2 Stimmen hat. Die erste Stimme für eine Partei im Parlament, die 2. Stimme für den Präsidenten.
- (2) Ein Präsidentschaftskandidat kann von einer Partei aufgestellt werden, kann aber auch parteilos sein.
- (3) Die Abgeordneten des Parlaments von Las Oktas werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl vom Staatsvolk von Las Oktas gewählt.

Artikel 27: Verbindung der Wahlen von Parlament und Präsident

- (1) Die Parlamentswahl ist unabhängig von der Präsidentschaftswahl
- (2) Die Wahl zum Parlament und die Wahl zum Präsidenten finden zum gleichen Zeitpunkt statt.
- (3) Die Organisation obliegt dem Organisationsteam von dem Projekt „Schule als Staat“.

Artikel 28: Parlamentswahlrecht

- (1) Bei der Wahl zum Parlament gilt das Verhältniswahlrecht, das heißt, dass eine Partei die Prozentzahl der Sitze im Parlament erhält, die sie bei der Wahl bekommen hat.
- (2) Um in das Parlament einzuziehen, muss eine Partei jedoch mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erreichen.

Artikel 29: Wahllisten

- (1) Bei der Parlamentswahl muss jede Partei eine Wahlliste mit den zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der Wahl fertiggestellt und veröffentlicht haben.
- (2) Erhält eine Partei mehr Sitze, als sie durch ihre Wahlliste besetzen kann, muss die Parteiführung innerhalb von zwei Tagen die Personen bestimmen, die die offenen Mandate besetzen.

Artikel 30: Feststellung des Endergebnisses

- (1) Ein vom Organisationsteam eingesetzter Wahlausschuss stellt das amtliche Endergebnis fest.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zugänglich.

Artikel 31: Anforderungen für eine Präsidentschaftskandidatur

- (1) Die Präsidentschaftskandidatinnen und -kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens in der 9. Klasse, sowie mindestens 15 Jahre alt sein.

Artikel 32: Präsidentschaftswahlrecht

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen bei der Präsidentschaftswahl gewinnt die Wahl und wird zum Präsidenten oder zur Präsidentin ernannt.

Artikel 33: Aufstellung der Präsidentschaftskandidaten

- (1) Jede Partei kann einen Präsidentschaftskandidaten oder eine Präsidentschaftskandidatin aufstellen.
- (2) Präsidentschaftskandidatinnen und Präsidentschaftskandidaten können sich auch unabhängig von Parteien bewerben. In diesem Fall müssen sie eine Unterschriftenliste mit mindestens zehn Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern vorlegen, die ihre Kandidatur unterstützen.

Teil 6: Parlament

Artikel 34: Grundsätzliches

- (1) 35 Abgeordnete werden gewählt.
- (2) Alle Abgeordneten verpflichten sich durch Eid im Sinne des Volkes handeln.
- (3) Die Eidesformel lautet: „Ich verpflichte mich, mich für das Wohl des Volkes von SAS einzusetzen.“ Der Zusatz „So wahr mir Gott helfe.“ kann, muss aber nicht gesprochen werden.
- (4) Das Parlament wählt in der konstituierenden Sitzung eine Parlamentspräsidentin oder einen Parlamentspräsidenten sowie zwei Vertreter oder Vertreterinnen. Diese bilden das Parlamentspräsidium und verantworten

die Geschäfte des Parlaments. Sie sind für den Ablauf der Sitzungen verantwortlich.

- (5) Das Parlament entscheidet in der konstituierenden Sitzung, ob es Ausschüsse geben soll und wenn ja, welche.
- (6) Das Parlament gibt sich selbst in der ersten Sitzung Verfahrensregeln (Verhalten, Kleidung, etc.). Das Präsidium ist für die Einhaltung dieser verantwortlich und kann bei Missachtung Strafen aussprechen.
- (7) Das Parlament gibt sich selbst eine angemessene Vergütung.
- (8) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 35: Gesetzgebung

- (1) Jeder Abgeordnete sowie der Präsident oder die Präsidentin und alle Ministerien können Gesetzesvorschläge einreichen.
- (2) Um Gesetzesvorschläge als Bürger und Bürgerin einzureichen, benötigt man mindestens 50 Unterschriften.
- (3) Gesetze werden im Parlament in einer ersten Lesung vorgestellt, es folgt eine Aussprache. Alle Abgeordneten haben die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen. Der Präsident oder die Präsidentin kann Stellung nehmen. In einer zweiten Lesung wird über die Änderungsanträge und das Gesetz als Ganzem abgestimmt. Mit einer einfachen Mehrheit des Parlaments werden Gesetze angenommen
- (4) Änderungen dieser Verfassung benötigen eine Zweidrittelmehrheit im Parlament und die Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin. Sie müssen dem Grundwesenscharakter dieser Verfassung entsprechen.

Artikel 36: Verkündung der Gesetze

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin muss verabschiedete Gesetze des Parlaments unterschreiben. Mit dieser Unterschrift erhalten sie Gültigkeit.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin darf bei begründeten, starken Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes seine Unterschrift verweigern.
- (3) In einem solchen Fall entscheidet das Gericht von SAS innerhalb von einer Stunde über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Bei Feststellung der Verfassungsmäßigkeit muss der Präsident das Gesetz unterschreiben.
- (4) Gültige Gesetze werden öffentlich ausgehängt.

Artikel 37: Volksentscheide

- (1) Über Volksentscheide wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl abgestimmt.
- (2) Volksentscheide sind bindend, solange mindestens 25% der Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen. Damit ein Volksentscheid erfolgreich ist, müssen mindestens 60% der abgegebenen Stimmen dafür sein.
- (3) Volksentscheide können über eine Bürgerinitiative mit mindestens 100 Unterschriften gestartet werden. Bei 50 Unterschriften müssen diese im Parlament debattiert werden. Die Initiatorinnen und Initiatoren des Volksentscheids haben Rederecht.
- (4) Das Parlament kann dem Anliegen des Volksentscheid Abhilfe schaffen. Dadurch wird der Prozess des Volksentscheids abgebrochen und die Volksinitiative gilt als erledigt.

Teil 7: Staatsoberhaupt Präsident oder Präsidentin

Artikel 38: Allgemeines

- (1) Das Staatsoberhaupt wird direkt vom Volk in einer geheimen, freien, allgemeinen, unmittelbaren und gleichen Wahl gewählt.
- (2) Man benötigt eine relative Mehrheit der Stimmen, um zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt zu werden.
- (3) Dieser trägt den Titel Präsident oder Präsidentin des unabhängigen Staates Las Oktas.
- (4) Der neu gewählte Präsident oder die neu gewählte Präsidentin muss in der Eröffnungssitzung des Parlaments eine Rede halten und schwören im Willen des Volkes zu handeln.
- (5) Die Eidesformel lautet: „Ich verpflichte mich, mich für das Wohl des Volkes von SAS einzusetzen.“ Der Zusatz „So wahr mir Gott helfe.“ kann, muss aber nicht gesprochen werden.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen in Parteien aktiv sein, dies ist aber keine Pflicht.
- (7) Das Gehalt des Präsidenten oder der Präsidentin wird vom Parlament festgelegt. Es muss angemessen sein. Der Präsident oder die Präsidentin darf gegen die Festlegung des Gehalts oder die Höhe des Gehalts kein Veto einlegen oder es durch Verordnung ändern.

Artikel 39: Pflichten und Aufgaben des Präsidenten

- (1) Die Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin bestehen darin, den Willen des Volkes umzusetzen, und auf die Einhaltung der Verfassung zu achten.
- (2) Er oder Sie darf durch präsidentielle Dekrete einfache Gesetze ändern, soweit nicht anders im Gesetz geregelt. Die Verfassung kann er oder sie nicht ändern. Mit einer 2/3 Mehrheit kann das Parlament Dekrete kippen.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin ernennt Minister und Ministerinnen für verschiedene Aufgabengebiete schnellstmöglich nach der Wahl.

Teil 8: Regierung

Artikel 40: Zusammensetzung

- (1) Die Regierung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den von ihm oder ihr ernannten Ministern und Ministerinnen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin hat das Recht, Minister und Ministerinnen zu entlassen und neue zu ernennen.
- (3) Folgende Ministerien müssen vom Präsidenten ernannt werden

Ministerium für Inneres
Ministerium für Sport & Kultur
Ministerium für Wirtschaft & Betriebe

Ministerium für Justiz
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Arbeit und Soziales

- (4) Die Ministerinnen und Minister ernennen jeweils eine Lehrkraft als Staatssekretärin oder Staatssekretär im entsprechenden Ministerium. Diese unterstützen in den Ministerien bei der Arbeit.

Teil 9: Gerichtsbarkeit

Artikel 41: Allgemeines

- (1) Das SAS-Gericht besteht aus sechs Richterinnen und Richtern, die in zwei Kammern von jeweils drei Richterinnen und Richter aufgeteilt sind.
- (2) Es wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Gerichts.
- (3) Die beiden Kammern bearbeiten die normalen Aufgaben eines Gerichts.
- (4) Bei Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit entscheidet das Gericht in seiner Gänze. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 42: Rechtsprechung

- (1) Verstöße gegen gültige Gesetze des Staates Las Oktas, die auf dem Staatsgebiet des Las Oktas während der Zeit des Projektes "Schule als Staat" begangen werden, können nur von Gerichten des Las Oktas behandelt werden.
- (2) Ebenso können Gesetzesverstöße nur durch beauftragte Institutionen des Las Oktas geahndet werden.

Teil 10: Wirtschaft

Artikel 43: Gesetz zur Wirtschaftsform von Schule als Staat 2026

- (1) Der Staat Las Oktas hat eine soziale Marktwirtschaft
- (2) Das Nähere regelt ein Gesetz

Teil 11: Schlussbestimmungen

Artikel 44: Notstandsgesetz

- (1) Die Vorbereitungsgruppe gibt mit dem Zusammentritt des Parlaments Kompetenzen an Parlament und Regierung ab. Sie arbeitet jedoch weiterhin an der Organisation des Projektes mit und behält sich das Recht vor, Parlament und Regierung bei der Organisation des Staates zu unterstützen

und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Projektes zu ergreifen.

- (2) Wenn die Funktion des Staates nicht mehr gewährleistet ist, kann die Schulleitung den Notstand ausrufen.
- (3) Im Falle des Notstandes kann die Schulleitung erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Artikel 45: Schulordnung und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Schulordnung und Schulrecht sind Teil der Verfassung und können ohne Zustimmung der Schulleitung nicht geändert werden. Ausnahmen können festgelegt werden.
- (2) Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gelten weiterhin und dürfen durch Gesetze innerhalb des Projektes „Schule als Staat“ nicht geändert oder eingeschränkt werden.
Dazu zählen insbesondere ein striktes Waffen- und Drogenverbot